

HYDRAC Garantiebestimmungen 2005

1. Die Garantiezeit beträgt bei allen HYDRAC Produkten 1 Jahr ab Auslieferung. Wir weisen darauf hin, daß im Schadensfall nur für das jeweilige HYDRAC-Gerät ein Garantieanspruch geltend gemacht werden kann. Verschleißteile sind vom Garantieanspruch ausgenommen. Die Garantiefrist für im Rahmen dieser Garantie ersetzte und/ oder reparierte Teile erlischt zusammen mit der ursprünglichen Garantie für das Produkt.
2. Vor Beginn einer Garantiereparatur muss diese mit dem HYDRAC- Kundendienst abgestimmt werden und von diesem frei gegeben werden, um den Aufwand möglichst gering zu halten.
3. Die gerechtfertigten Arbeitskosten werden mit dem jeweiligen HYDRAC-Stundensatz vergütet. Fahrtkosten, Hilfsstoffe, Öle, Versandkosten und Material, welches nicht bei HYDRAC bezogen wurde oder sonstige Aufwände, werden nicht ersetzt.
4. Rechnungen oder Zahlungsabzüge werden für die Garantieabwicklung nicht akzeptiert. Etwaige Vergütungen erfolgen ausschließlich durch Gutschrift.
5. Ersatzteile für Garantiarbeiten werden grundsätzlich vorab in Rechnung gestellt. Wird die auf der Rechnung angegebene Retournierungsfrist eingehalten, werden die Kosten für die Ersatzteile und die angemessenen Reparaturkosten nach Abklärung vergütet.
6. Nach erfolgter Reparatur sind die Defektteile samt vollständig ausgefülltem HYDRAC-Garantieantrag (unbedingt erforderlich ist die Angabe der exakten Angaben laut Typenschild!) und etwaige Änderungsskizzen (z.B. bei Konsolenänderungen) innerhalb 14 Tagen an HYDRAC frei einzusenden. Zu spät eingelangte Garantieanträge bzw. unvollständig können nicht bearbeitet werden und es entfällt dafür der Garantieanspruch.
7. Die Entscheidung, ob ein Teil repariert oder ausgetauscht werden muss, liegt bei HYDRAC.
8. Für zusätzliche Aufwendungen bei Montagen, die durch geänderte oder neue Schleppertypen auftreten und von uns noch nicht berücksichtigt wurden, bzw. zB Montagen von Universalsteuergeräten, für die keine schlepperspezifischen Anbausätze vorhanden sind, können keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden.
9. Bei Nichtbeachtung der Bedienungsvorschriften sowie der Montageanleitungen oder bei jeglichen Veränderungen am Gerät erlischt jeder Garantieanspruch!
10. Als Hersteller behalten wir uns das Recht vor, jederzeit Änderungen vorzunehmen. Deshalb sind die in den technischen Dokumentationen enthaltenen Angaben unverbindlich und können jederzeit Änderungen erfahren.
11. Ergänzend verweisen wir auf unsere Allgemeinen Verkaufs- Liefer- und Zahlungsbedingungen, die von Ihnen anerkannt werden und die ausschließliche Grundlage unserer Geschäftsbeziehung sind.
12. Diese Garantiebedingungen können jederzeit aktualisiert werden und es gelten die, zum Schadenszeitpunkt jeweils gültigen Bedingungen. Diese können Sie jederzeit bei uns anfordern.

Unsere Geräte sind ausschließlich für den üblichen Einsatz (= bestimmungsgemäßer Gebrauch) gebaut. Jede andere Verwendung wird als nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch gesehen und geht auf eigenes Risiko des Betreibers. Zur bestimmungsgemäßen Verwendung gehört auch die Einhaltung der vom Hersteller beschriebenen Betriebs- und Instandhaltungsbedingungen. Die Geräte dürfen ausschließlich von Personen benutzt, gewartet und instandgesetzt werden, die damit vertraut und über sämtliche Gefahren unterrichtet sind. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und straßenverkehrsrechtlichen Regeln sind unbedingt einzuhalten.

Der Hersteller übernimmt keine Haftung für Folgeschäden jeder Art, welche durch unsachgemäße Bedienung oder zweckfremden Einsatz seiner Geräte entstehen. Gleichzeitig erlischt jeder Anspruch auf Entschädigung im Sinne des österreichischen Produkthaftungsgesetzes vom Juni 1988 idgF, bei Verletzungen von beteiligten und unbeteiligten Personen, bzw. Beschädigungen deren Eigentums.

Weiters werden jegliche Schadensersatzansprüche, insbesondere Vermögensschäden zwischen dem Hersteller und anderen gewerbebetrieblichen Unternehmen ausgeschlossen. Zwischen anderen Personen und dem Hersteller werden Schadenersatzansprüche, welche aufgrund jeglicher Fahrlässigkeit entstanden sind, ausgeschlossen.